

2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

vom 29.10.2020

Aufgrund von § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal am 29.10.2020 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 02.11.2017, welche zuletzt mit der 1. Änderungssatzung vom 14.01.2020 geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 02.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wolkenstein Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Großrückerswalde Nr. 12/2017 vom 01.12.2017, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 14.01.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wolkenstein Nr. 02/2020 vom 19.02.2020 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Großrückerswalde Nr. 02/2020 vom 01.02.2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 46 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Grundgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet werden kann, 49,16 €/Jahr für jedes an die Niederschlagswasserentsorgung angeschlossene Grundstück.

2. Der § 47 Absätze (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:
 - (1) Neben den Einleitungsgebühren für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung nach § 41 Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke, die in eine Kläranlage des AZV einleiten, eine Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung erhoben.

 - (2) Die Grundgebühr beträgt:
 - a) bei der Entsorgung von Wohnungen in Gebäuden mit

1 oder 2 Wohnungseinheiten	8,00 €/Monat,
ab 3 Wohnungseinheiten bis ∞ je WE	6,00 €/Monat,

 - b) bei Industrie, Gewerbe, Landwirtschaften, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Abnehmern:

bei einem jährlichen Verbrauch von 0 – 100 m ³	8,00 € im Monat,
bei einem jährlichen Verbrauch von 101 - 200 m ³	12,00 € im Monat,
bei einem jährlichen Verbrauch von 201 - 300 m ³	18,00 € im Monat,
bei einem jährlichen Verbrauch von 301 – 400 m ³	24,00 € im Monat,
für jede weitere 100 m ³ /a zusätzlich	6,00 € im Monat.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wolkenstein, den 29.10.2020


Stephan
Verbandsvorsitzender



(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.